

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

17.09.2019

Nr. 65

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|---|--------|----------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel | S. 810 | . A
m |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 „Westlich Kloster“ der Gemeinde Osterstedt | S. 811 | |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel | S. 813 | |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 26.09.2019, um 19:30 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus 'Ole School', Dorfstraße 29, 24819 Nienborstel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Satzung über die Abwasserbeseitigung
- 8 Feuerwehrangelegenheiten - Anträge der Feuerwehr
- 9 Straßen und Wege
 - 9.1 Asphaltierungsarbeiten
 - 9.2 Graben- und Knickpflege
 - 9.3 Banketten im Kurvenbereich
- 10 Termin Einwohnerversammlung
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 12 Personalangelegenheiten
 - 12.1 Stundenentgelte Kita-Personal
 - 12.2 Betriebliche Altersvorsorge

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Holger Kühl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Osterstedt**

**Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 6 „Westlich Kloster“ der
Gemeinde Osterstedt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt hat auf ihrer Sitzung am 06.06.2019 den Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Westlich Kloster“ für das Gebiet westlich der Straße „Kloster“, südlich der Taubenstraße, nördlich der Osterstedter Au und östlich der freien Landschaft beschlossen.

Gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck gibt die Gemeinde der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (**Anhörung**).

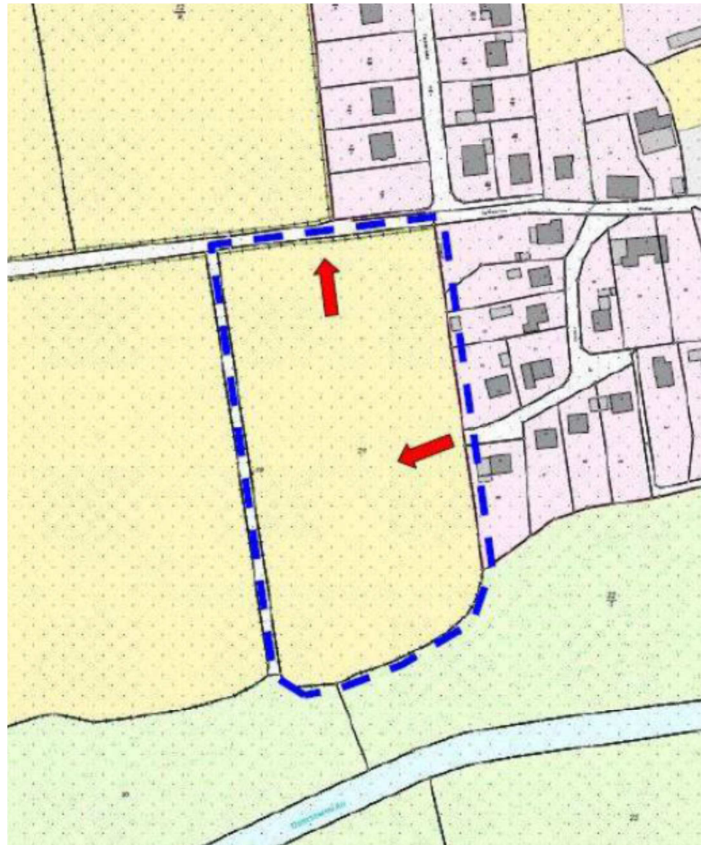
Der Anhörungstermin findet am

**Dienstag, den 24.09.2019 um 19.00 Uhr
„Treffpunkt Ole School“,
Hauptstraße 34, 25590 Osterstedt**

statt.

Planskizze

des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 6 „westlich Kloster“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osterstedt



Hohenwestedt, den 16.09.2019

Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez.
Jens Lahrsen

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.09.2019 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren für die Betreuung betragen

		Tag/e pro Woche	für Kinder über 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	1	3,00 €	5,00 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	2	6,00 €	10,00 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	3	9,00 €	15,00 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	4	12,00 €	20,00 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	5	15,00 €	25,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühdienst	1	3,00 €	5,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühdienst	2	6,00 €	10,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühdienst	3	9,00 €	15,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühdienst	4	12,00 €	20,00 €
07.30 Uhr bis 08.00 Uhr	Frühdienst	5	15,00 €	25,00 €
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Regelbetreuung	5	130,00 €	230,00 €
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Regelbetreuung	3	---	138,00 €
08.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Regelbetreuung	2	---	92,00 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	1	6,00 €	10,00 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	2	12,00 €	20,00 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	3	18,00 €	30,00 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	4	24,00 €	40,00 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	5	30,00 €	50,00 €
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	ITP	1	20,40 €	
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	ITP	2	40,80 €	
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	ITP	3	61,20 €	
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	ITP	4	81,60 €	
13.30 Uhr bis 17.00 Uhr	ITP	5	102,00 €	

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Für die spontane Nutzung, soweit Plätze vorhanden sind, werden folgende pauschale Gebühren festgesetzt:

- Frühdienst: 2,50 €
- Spätdienst 5,00 €
- ITP 7,00 €

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gemeinde Todenbüttel bezuschusst das Mittagessen mit 1,00 € je Essen. Der Zuschuss ist in der nachfolgenden Pauschale bereits berücksichtigt.

Grundlage für die Berechnung der Essenspauschale ist:

- der Preis pro Essen lt. Anbieter
- abzüglich Zuschuss von 1,00 € der Gemeinde Todenbüttel
- multipliziert mit den Öffnungstagen der Kindertagesstätte (abzüglich von zehn Tagen aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen der Abwesenheit)

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	35,00 €
4 Tage/Woche	28,00 €
3 Tage/Woche	21,00 €
2 Tage/Woche	14,00 €
1 Tag/Woche	7,00 €

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 20,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte bleiben unberücksichtigt.

(5) Kinder, die länger als sechs Stunden betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

§ 4 Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 5 Entstehung der Gebühren

(1) Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung. Die Kindertagesstattengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik im öffentlichen Dienst) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.06.2019 außer Kraft.

Todenbüttel, den 16.09.2019

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)